

Infoblatt: A003

Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind Arbeitnehmer, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens, grundsätzlich versicherungspflichtig. Nicht so in der Krankenversicherung, hier bildet die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) eine Versicherungspflichtgrenze.

Wer ab dem Jahr 2017 mehr als 57.600 Euro jährlich verdient, ist grundsätzlich versicherungsfrei und kann sich unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig versichern.

Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung bedeutet gleichzeitig, dass auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung keine Versicherungspflicht besteht.

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen JAEG versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren, gilt im Kalenderjahr 2017 bundeseinheitlich eine JAEG von 52.200 Euro – „besondere JAEG“.

Entwicklung der JAEG seit 2011

Kalenderjahr	Allgemeine JAEG jährlich in Euro	Besondere JAEG jährlich in Euro
2011	49.500	44.550
2012	50.850	45.900
2013	52.200	47.250
2014	53.550	48.600
2015	54.900	49.500
2016	56.250	50.850
2017	57.600	52.200

Überschreiten der JAEG bei Beginn einer Beschäftigung

Steht bereits bei Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses fest, dass die JAEG überschritten wird, so tritt eine sofortige Krankenversicherungsfreiheit ein. Die versicherungsrechtliche Beurteilung bisheriger Beschäftigungsverhältnisse, oder der bisher erwirtschafteten Entgelthöhe ist dabei unerheblich. Der Arbeitnehmer ist von Beschäftigungsbeginn an versicherungsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Unterjährige Beschäftigungsaufnahme

Wird im laufenden Jahr ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen, ist vom Arbeitgeber eine vorausschauende Beurteilung, bezogen auf ein Zeitjahr ab Beschäftigungsbeginn, vorzunehmen.

Überschreitet das ermittelte regelmäßige Jahresarbeitsentgelt (JAE), die zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme geltende JAEG, besteht von Beginn der Beschäftigung an Kranken- und Pflegeversicherungsfreiheit.

Entgelterhöhung

Überschreitet das Entgelt einer laufenden Beschäftigung unterjährig die JAEG, so tritt Versicherungsfreiheit erst mit Ablauf des Kalenderjahres ein, wenn die JAEG auch im Folgejahr überschritten wird.

Beispiel 1

Ein Arbeitnehmer nimmt zum 01.06.2016 eine Beschäftigung auf. Das vereinbarte Arbeitsentgelt beträgt 4.900 Euro monatlich.

Zeitraum der Beurteilung ist der 01.06.2017 bis zum 31.05.2018 Entgeltberechnung bezogen auf ein Zeitjahr: $12 \times 4.900 \text{ Euro} = 58.800 \text{ Euro}$

Da das JAE, die für 2017 geltende JAEG in Höhe von 57.600 Euro, überschreitet, tritt bereits mit Beginn der Beschäftigung Versicherungsfreiheit zur Krankenversicherung ein.

Rückwirkende Überschreitung der JAEG

Wird das Entgelt rückwirkend angehoben, endet die Versicherungspflicht frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das höhere Entgelt entstanden ist.

Beispiel 2

Ein Beschäftigter hat bis zum 01.04.2016 ein monatliches Entgelt in Höhe von 4.000 Euro. Grundsätzlich besteht Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Rückwirkend zum 01.03.2016 wird das Entgelt auf Grund eines neuen Tarifvertrags auf 4.900 Euro angehoben. Tarifabschluss war am 15.04.2016.

Obwohl ab dem 01.03.2016 die JAEG überschritten wird, tritt Versicherungsfreiheit erst zum 01.01.2017 ein. Voraussetzung hierfür ist, dass die JAEG für 2016 ebenfalls überschritten wird.

Aufnahme einer weiteren Beschäftigung

Tritt zu einer laufenden krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung eine weitere hinzu, ist eine erneute Prüfung der Krankenversicherungspflicht notwendig.

Die Entgelte aus beiden Beschäftigungsverhältnissen sind dabei zusammenzurechnen.

Wird die JAEG überschritten, sind beide Beschäftigungsverhältnisse bis zum Ende des Kalenderjahres versicherungspflichtig.

Erst bei Überschreiten der JAEG, auch im Folgejahr, tritt Versicherungsfreiheit ein.

Beispiel 3

Ein Arbeitnehmer übt eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus. Sein Arbeitsentgelt beträgt monatlich 3.000 Euro.

Zum 01.07.2016 nimmt er eine weitere Tätigkeit auf, aus der monatlich 1.900 Euro erwirtschaftet werden.

Beide Beschäftigungsverhältnisse sind für sich betrachtet krankenversicherungspflichtig.

Das monatliche Entgelt aus beiden Beschäftigungen zusammengenommen, übersteigt mit 4.900 Euro die monatliche JAEG für das Jahr 2016.

Die Versicherungspflicht zur Kranken- und damit auch zur Pflegeversicherung bleibt bis zum Ende des Jahres bestehen. Wird die JAEG auch im Folgejahr überschritten, tritt zum 01.01.2017 Versicherungsfreiheit ein.

Berechnung des Jahresarbeitsentgeltes (JAE)

Das JAE wird nach folgendem Schema berechnet:

Voraussichtliches Brutto-Jahreseinkommen aus der Beschäftigung

- abzüglich Einnahmen, die kein Arbeitsentgelt sind – lohnsteuerfreie Bezüge,
- abzüglich Einnahmen, die unregelmäßig – also nicht mindestens einmal jährlich gezahlt werden,
- abzüglich Familienzuschläge zum Beispiel Kinder- und Verheiratetenzuschläge

Bei dem Restbetrag handelt es sich um das regelmäßige JAE.

Zeitpunkt zur Berechnung des Jahresarbeitsentgeltes

Das JAE ist bei folgenden Anlässen neu zu berechnen:

- bei Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses
- bei jeder dauerhaften Gehaltsveränderung
- bei Beginn eines jeden Kalenderjahres

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Firmenservice
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

Servicetelefon: Montag bis Freitag von 7.00 bis 19.00 Uhr
040 / 33 47-80 80
Fax: 040 / 33 47-98 23 8
E-Mail: firmenservice@securvita-bkk.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)
www.securvita.de